GEWALTSCHUTZKONZEPT

für die Gemeinschaftsunterkünfte und die mobile soziale Betreuung geflüchteter Menschen in der Stadt Trier

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Bundesinitiative und Gewaltschutzkonzept 2

2. Präventive Schutzmaßnahmen 3

Gewaltschutz als Entscheidungsfaktor 3

Personalauswahl 3

Dokumentation 3

Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationsweitergabe 3

Sensibilisierung, regelmäßige Fortbildungen und Supervision 4

MitarbeiterInnen als verlässliche/r AnsprechpartnerInnen 5

Verhaltensgrundsätze für alle MitarbeiterInnen in der Flüchtlingsarbeit 5

Beschwerdestelle 6

Zusammenarbeit mit externen Institutionen 6

Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen HelferInnen 6

Externe Dienstleister 6

Hausordnung 7

Räumlichkeiten und Belegung 7

Durchsetzung der Hygienestandards 8

Sensibilisierung der BewohnerInnen und aktive Aufklärung über Rechte und Hilfsmöglichkeiten 8

Kinderfreundliche Orte, spezielle Ausrichtung für Kinder und Jugendliche und Elternarbeit 9

Bewohnerversammlungen/Austauschtreffen 9

3. Intervenierende Schutzmaßnahmen 10

Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häusliche Gewalt 10

Formen der Gewalt 10

Soziale Beratung und Information bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen 11

Formen von Kindeswohlgefährdung 14

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung 15

4. Anhang 17

1. Bundesinitiative und Gewaltschutzkonzept

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF haben im Frühjahr 2016 gemeinsam die „Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ gestartet. Das Ziel der Initiative ist es, den Schutz sowie die Versorgung und Betreuung der geflüchteten Menschen zu verbessern, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, und so zu ihrer Stabilisierung und raschen Integration beizutragen. Für die Verbesserung der Unterbringungsqualität wurden 2016 bundesweit 25 Konsultationseinrichtungen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände ausgewählt. In jeder dieser Einrichtungen wurden Koordinatorenstellen für Gewaltschutz geschaffen. Im Frühjahr 2017 folgen weitere 75 Konsultationseinrichtungen mit jeweils einer Koordinatorenstelle für Gewaltschutz.[1]

Im Jahr Juni 2017 hat auch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Trier den Zuschlag für eine solche Koordinatorenstelle für den Gewaltschutz geflüchteter Menschen erhalten. Die bisherigen Ergebnisse der Arbeit wurden in diesen Gewaltschutzkonzept festgehalten, welches auf Ergebnissen eines Soll-Ist-Vergleichs zwischen den Gegebenheiten in Trier und der Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte, einer partizipativen Risikoanalyse und einer Bestandsaufnahme bzgl. eines kinderfreundlichen Ortes basiert. Es dient dem Schutz und der Unterstützung aller BewohnerInnen, insb. vulnerablen Personengruppen, wie Frauen, Kinder, LSBTIQ-Personen, Behinderte oder religiöse und/oder ethnische Minderheiten. Zu beachten ist, dass das Schutzkonzept nicht als starres theoretisches Modell betrachtet werden soll, sondern auch in der täglichen praktischen Arbeit zum Tragen kommt und einer stetigen Anpassung und Weiterentwicklung zu unterziehen ist. Zudem geht es darum, einen einheitlichen Standard für die Sozialbetreuung geflüchteter Menschen in Trier festzuhalten. Da die geflüchteten Menschen in der Stadt Trier langfristig in eigenen Wohnraum integriert werden sollen, werden in diesem Konzept neben den Rahmenbedingungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte auch Maßnahmen thematisiert, die sich auf den mobilen sozialen Dienst übertragen lassen.

[1] vgl. http://www.gewaltschutz-gu.de

2. Präventive Schutzmaßnahmen

Dieser Abschnitt thematisiert jene Faktoren, die Gewalt verhindern können, bevor diese entstehen kann. An dieser Stelle ist zu verdeutlichen, dass nicht jede Maßnahme, in der Gewaltschutz enthalten ist, auch explizit als Gewaltschutz deklariert werden muss, um als solche wirksam zu sein.

Gewaltschutz als Entscheidungsfaktor

Ähnlich wie der Brandschutz, nimmt Gewaltschutz eine tragende Rolle bei Entscheidungen z.B. im Zusammenhang mit dem Belegungsmanagement innerhalb der Unterkünfte, bei der Unterbringung in Gewährleistungswohnungen oder bei möglichen baulichen Veränderungen ein. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die im Schutzkonzept verankerten Maßstäbe einzuhalten.

Personalauswahl

Schon bei der Personalauswahl bzw. im Bewerbungsgespräch wird auf das Thema Gewaltschutz, das Schutzkonzept und insbesondere den Verhaltensgrundsatz für MitarbeiterInnen eingegangen. Ein zukünftiger Mitarbeiter oder eine zukünftige Mitarbeiterin muss sich mit diesem identifizieren können und vor Arbeitsbeginn per Unterschrift zustimmen**.** Des Weiteren ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach Inkrafttreten des Asylpakets II zwingend erforderlich, um insbesondere Kinder und Jugendliche besser schützen zu können. [2]

Dokumentation

Alle MitarbeiterInnen unterliegen der Dokumentationspflicht bzgl. des Status der Bewohner oder Vorkommnissen in der Einrichtung. Neben neutralen Fakten z.B. welcher Sprachkurs besucht wird, ist ebenso das psychosoziale Befinden und Sorgen, aber auch Wünsche und Zukunftspläne zu erfassen.

Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationsweitergabe

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet mit dem Arbeitsvertrag eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen und sind somit zur absoluten Verschwiegenheit von personenbezogenen Daten und Informationen der BewohnerInnen verpflichtet. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne entsprechende schriftliche Datenschutzentbindung verboten. Davon ausgenommen sind die

[2] vgl. https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html

Kenntnisse, die sich auf die Planung schwerer anzeigepflichtiger Straftatbeständen beziehen.[3] Die BewohnerInnen unterzeichnen freiwillig nach der Aufklärung, unmittelbar nach der Verteilung in die Stadt Trier eine „Einwilligungserklärung zum Datenschutz“ bei der sie einerseits einer Erhebung der personenbezogenen Daten zustimmen und zudem mit der Weitergabe dieser Daten zwischen den unterschiedlichen Institutionen (Stadtverwaltung Trier, Caritasverband Trier e.V., Diakonisches Werk der ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH, Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Trier-Saarburg e.V., Treffpunkt am Weidengraben e.V., Bürgerservice Trier GmbH) einverstanden sind. Diese Träger sind von der Stadt Trier beauftragte Kooperationspartner im Bereich Flucht und Asyl.
Wurde die Erklärung unterzeichnet, sollte die Befähigung zur Weitergabe der Informationen sinnvoll genutzt werden, um zum Beispiel nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung, entsprechend wichtige Informationen an die nun zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter des mobilen Dienstes weiterzugeben, um eine effektivere Sozialbetreuung zu gewährleisten.

Sensibilisierung, regelmäßige Fortbildungen und Supervision

Es muss gewährleistet werden, dass alle MitarbeiterInnen und ehrenamtlichen HelferInnen für das Thema Gewalt und Gewaltschutz sensibilisiert werden. Jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin, sowie den ehrenamtlichen HelferInnen muss bewusst sein, dass Gewalt immer und überall ausgeübt werden kann und einer Prävention, Informationsweitergabe und/oder Intervention bedarf. Darüber hinaus sollten MitarbeiterInnen und ehrenamtliche HelferInnen an regelmäßige Fortbildungen zu unterschiedlichen und für den Arbeitsbereich relevanten Themenkomplexen wie beispielsweise den Gewaltschutz von Frauen, Kindeswohlgefährdung, Nähe und Distanz oder Verbesserung von Dolmetschertätigkeiten, teilnehmen, die ein höheres Maß an Handlungssicherheit in der Praxis ermöglichen. Des Weiteren ist regelmäßig Supervision für alle MitarbeiterInnen anzubieten, um unter Anleitung einer Fachkraft das eigene berufliche Handeln und seine eigene Rolle im Umgang mit den BewohnerInnen zu reflektieren und somit den Arbeitsalltag zu professionalisieren.

[3] § 28 Abs. 2 Nr. 2b BDSG: „Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist zulässig […] soweit es erforderlich ist, […] zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat […]“

MitarbeiterInnen als verlässliche/r AnsprechpartnerInnen

Bereits im Erstgespräch wird neuen BewohnerInnen erklärt, dass der Sozialdienst immer ein fester und verlässlicher Ansprechpartner bei jeglichen Problemen und Sorgen darstellt. Eine konkrete Basis für die Offenbarung von tiefliegenden Problemen wird allerdings meist erst über einen gewissen Zeitraum und ein vertrauensvolles Verhältnis erzielt. Den BewohnerInnen muss daher dauerhaft das Gefühl vermittelt werden, dass ihre Probleme gehört werden wollen und anschließend, wenn möglich und gewollt, auch entsprechende Hilfe eingeleitet wird. Insbesondere in der sozialen Arbeit gilt der Grundsatz, dass jeder einzelne Klient und jede einzelne Klientin die individuell angemessene Unterstützung erhält, die dieses Individuum benötigt. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang ist hierbei unerlässlich. Über den Sozialdienst hinaus, gilt dies selbstverständlich auch für alle anderen Mitarbeiter, unabhängig davon, in welchem Arbeitsbereich sie eingesetzt sind.

Verhaltensgrundsätze für alle MitarbeiterInnen in der Flüchtlingsarbeit

Alle MitarbeiterInnen aus der Flüchtlingsarbeit sind zu einem respektvollen und nicht diskriminierenden Umgang mit ihren Klienten, ungeachtet des sozialen Status, der Herkunft, Hautfarbe, Geschlechts, sexueller Orientierung, Alter, Ehestatus, Behinderung, politischer Einstellung, der Volkszugehörigkeit oder Religion und der damit einhergehenden Werte und Normen, verpflichtet. Sie bekennen sich gegen jegliche Form von physischer und psychischer Gewalt, unterrichten bei Kenntnis einer ausgeübten Tat oder Verdachts unverzüglich die/den dafür zuständige/n MitarbeiterIn bzw. den Vorgesetzten, ungeachtet, ob die Tat oder der Verdacht Klienten oder MitarbeiterInnen betrifft und dokumentieren den Sachverhalt.

Des Weiteren dürfen sie zu keiner Zeit ihre Position missbrauchen, Handlungen ausüben oder schikanierende Äußerungen tätigen, die zu physischer, sexueller oder psychischer Verletzung oder persönlichem Leid führen oder führen können. Sie dürfen eine angemessene Hilfe nicht vorenthalten oder einzelne Personen vorziehen. Die Verletzlichkeit und/oder Unwissenheit der Geflüchteten darf zu keiner Zeit ausgenutzt werden oder wissentlich zugelassen werden, dass diese in eine kompromittierende Lage gebracht werden. Persönliche Grenzen und Privatsphäre der Klienten werden gewahrt. Es findet eine klare Trennung zwischen privaten und beruflichen Interessen und Meinungen der MitarbeiterInnen statt. Sexuelle Handlungen mit direkten Schutzbefohlenen sind grundsätzlich untersagt.

Beschwerdestelle

Die Einrichtung verfügt über einen „Kummerkasten“, in den die BewohnerInnen Texte in ihrer Landessprache einwerfen können. Diese können Beschwerden aller Art oder auch anonyme Hinweise sein. Wichtig ist, dass die BewohnerInnen Probleme sichtbar machen können, mit denen sie den Sozialdienst vor Ort nicht aufsuchen möchten. Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist für die Bearbeitung der Beschwerden zuständig. Jede Beschwerde ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Diese Möglichkeit, die zuständige Person und der sachgemäße Umgang mit den Beschwerden sind den BewohnerInnen bekannt.

Zusammenarbeit mit externen Institutionen

Externe Institutionen werden in die tägliche Arbeit eingebunden. Gerade die Zusammenarbeit mit Polizei, Hilfeeinrichtungen bei Gewaltvorfällen und Beratungsstellen ist hier wichtig. Das überdurchschnittlich gut aufgebaute Netzwerk in Trier, das sich regelmäßig am Runden Tisch „Gewaltschutz geflüchteter Frauen“ austauscht, der von der Frauenbeauftragten der Stadt Trier initiiert wurde, sollte unbedingt genutzt werden. Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang dieses Konzeptes. Des Weiteren findet aber auch eine enge Zusammenarbeit und ein reger Austausch mit Schulen, Kindergärten und Jugendzentren und weiteren für die Geflüchteten relevanten Institutionen statt, um Synergieeffekte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen zu erzielen.

Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen HelferInnen

Ehrenamtliche Helferinnen, die in der Einrichtung oder als „Willkommenspaten“ tätig sind, sollten möglichst an eine Institution angebunden sein, die Ehrenamtliche an die hilfesuchenden Personen vermittelt. Hier muss vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht und eine Datenschutzerklärung sowie ein Verhaltenskodex unterzeichnet werden.

Externe Dienstleister

Wenn externe Dienstleister z.B. Handwerker beauftragt werden, müssen diese dem Sozialdienst angekündigt werden bzw. ein Termin abgestimmt werden, um die BewohnerInnen, deren Wohnraum der Umbau betrifft, vorab entsprechend aufklären zu können. Da der Generalschlüssel der Einrichtung ausgegeben werden, ist es notwendig dass die Aus- und Rückgabe per Unterschrift bestätig wird.

Hausordnung

Nach Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft wird den BewohnerInnen die Hausordnung ausgehändigt und genau erläutert. Diese beinhaltet neben den allgemeinen Regeln auch einen klaren Grundsatz gegen jegliche Form von Gewalt. Ebenso wird ein respektvoller und nicht diskriminierender Umgang miteinander thematisiert. Das Mitbringen von Waffen oder der Verzehr von Alkohol oder Drogen ist verboten. Besuche in der Einrichtung sind von 8:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. Übernachtungsbesuche sind nicht gestattet. Es gilt die BewohnerInnen explizit auf das Verbot hinzuweisen und insbesondere bei Verdacht regelmäßige Rundgänge durchzuführen. Rundgänge sind zu zweit (möglichst männlich/weiblich), sowie auf eine respektvolle und kultursensible Art und Weise durchzuführen, da hier in die Privatsphäre der BewohnerInnen eingedrungen wird, die alle MitarbeiterInnen zu wahren haben.
Bei Verstoß gegen die in der Hausordnung verankerten Regeln ist dies dem Amt für Soziales und Wohnen zu melden.

Räumlichkeiten und Belegung

Bei der Belegung der Räumlichkeiten muss die Vulnerabilität von Personengruppen, ebenso wie familiäre Strukturen und religiöse und ethnische Hintergründe berücksichtigt werden. Alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder müssen ebenso wie Familien in gesonderten Trakten oder Häusern nahe dem Sozialbüro untergebracht werden.
Die Wohneinheiten/Zimmer müssen schützende Rahmenbedingungen insb. für Familien mit Kindern aufweisen, sowie eine angemessene Größe, in denen den Personen ausreichend Privatsphäre garantiert werden kann. Diese müssen abschließbar sein, ebenso wie die sanitären Einrichtungen, die nach Geschlechtern zu trennen sind. Des Weiteren ist das Abschließen der Eingangstüren spätestens ab 22:00 Uhr erforderlich, um vor dem Eindringen Fremder und Vandalismus zu schützen.
Wenn Streitigkeiten zwischen Personen im gleichen Zimmer oder der gleichen Wohnung durch klärende Gespräche nicht mehr beigelegt werden können, muss eine Verlegung einer der Parteien erfolgen, um mögliche (weitere) Eskalationen zu verhindern. Bei schwerwiegenden Fällen muss auch eine Verlegung in anderen Wohnraum in Erwägung gezogen werden. Dies sollte zwingend auch dann erfolgen, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin eine Gefährdung für die Allgemeinheit innerhalb der Einrichtung darstellt. Bei Gefahr ist selbstverständlich die Polizei zu informieren.

Durchsetzung der Hygienestandards

Die Hygiene in den Räumlichkeiten wird durch regelmäßige Hausdurchgänge kontrolliert und in einem Hygieneplan bzw. in der Dokumentation der Rundgänge festgehalten. Hier müssen die BewohnerInnen immer wieder in die Pflicht genommen werden, um die Hygiene in den privaten und den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten zu gewährleisten. In den gemeinschaftlichen Räumlichkeiten können zudem FIM-Kräfte (Flüchtlings-Integrations-Maßnahme) oder Bewohner, die zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet wurden, eingesetzt werden.

Sensibilisierung der BewohnerInnen und aktive Aufklärung über Rechte und Hilfsmöglichkeiten

Auch die BewohnerInnen müssen für das Thema Gewalt und Gewaltschutz sensibilisiert werden. Auch sie dürfen nicht weghören, wenn z.B. in der Wohnung der Nachbarn Schreie wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang muss auch thematisiert werden, sich selbst nicht in Gefahr zu bringen. Sie sollten über die in Deutschland geltenden Rechte auf ein gewaltfreies Leben aufgeklärt sein und die Hilfsmöglichkeiten im Falle von Gewaltvorkommnissen und die Rolle der Polizei kennen.

Themen wie Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und die Entwicklung der Frauenrechte sollten besprochen und gemeinsam diskutiert werden. Idealerweise finden regelmäßig Kooperationen mit den regionalen Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen bei Gewaltvorkommnissen und ein Austausch mit den Bezirksbeamten statt.

Das bundesweite Hilfetelefon und die regionalen Anlaufstellen werden bekannt gemacht und Angebote erläutert, die zudem in der Einrichtung aushängen bzw. überreicht werden. Zu beachten ist, dass in diese präventive Arbeit auch nicht-vulnerable Gruppen einbezogen werden.

Geschützte Gemeinschaftsräume und Empowerment

Innerhalb der Einrichtung steht ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung, der zu unterschiedlichen Zeiten, bestimmten Personengruppen (nur Jugendlichen, nur Frauen, nur Familien, etc.) zu Verfügung steht. Solche gesonderten Schutzräume geben den Personen einen Freiraum zur eigenen Entfaltung und gemeinschaftlichen Aktivitäten und somit eine Loslösung vom Alltag. Zudem bilden sie auch den Grundstein für Offenheit und Empfängnis gegenüber dem sensiblen Thema Gewaltschutz. Es bietet sich an in diesen Räumlichkeiten Angebote und Aktivitäten zu organisieren, die die Gemeinschaft und die Individuen stärken

und somit ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben fördern. Wichtig ist hierbei die Partizipation der BewohnerInnen.

Kinderfreundliche Orte, spezielle Ausrichtung für Kinder und Jugendliche und Elternarbeit

Steht kein regulärer Kindergartenplatz zu Verfügung, besuchen Kinder die einrichtungsinterne Kinderbetreuung, um dennoch eine altersgerechte Förderung und Sozialisation mit Gleichaltrigen zu erhalten. Die Räumlichkeiten sind kindgerecht gestaltet. Ausgebildete Fachkräfte sorgen für die notwendige Entwicklungsförderung.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass unterschiedliche Kulturen auch unterschiedliche Auffassung von Kindererziehung und -förderung aufweisen. Durch Elternarbeit und Aufklärung soll erzielt werden, dass eine KiTa ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklung darstellt, welcher nur durch Regelmäßigkeit des Besuchs bestehen kann.

Erfahrungsgemäß besucht der Großteil der Schulkinder eine Ganztagsschule. Zur erfolgreichen Integration spielt allerdings auch die Freizeit der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Dies sollte bei Eltern und Kindern thematisiert werden und wenn gewünscht, je nach Interessenlage z.B. bei der Anmeldung in Vereinen unterstützt werden. Dennoch muss auch in der Einrichtung die Möglichkeit eines Rückzugsortes für Kinder und für Jugendliche bestehen, der zum Teil in den privaten Räumlichkeiten der Familie nicht gegeben ist.

Bewohnerversammlungen/Austauschtreffen

In regelmäßigen Versammlungen und Austauschtreffen mit und für die BewohnerInnen werden aktuelle Themen besprochen. Die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung von Entscheidungen soll die BewohnerInnen motivieren, ihre Meinung frei zu äußern und für ihre Wünsche einzustehen. Durch den Austausch mit und unter den BewohnerInnen werden die individuellen Bedarfe sichtbar. Zudem wird eine gegenseitige Unterstützung gefördert.

Monitoring und Evaluation

Die im Schutzkonzept verankerten Maßstäbe und Maßnahmen müssen unter Partizipation der BewohnerInnen kontinuierlich überwacht und erfasst werden. Ebenfalls sollen diese evaluiert, bewertet und auf ihre Aktualität geprüft werden. Auf Grundlage dessen, wird auch das Schutzkonzept als Ganzes immer wieder auf die aktuellen Gegebenheiten und Bedarfe angepasst.

3. Intervenierende Schutzmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt werden konkrete Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen für den Arbeitsalltag thematisiert, die bei Gewaltvorfällen zum Tragen kommen. Vorab werden einige definitorische und rechtliche Grundlagen erläutert. Hierbei wird primär auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Kindeswohlgefährdung eingegangen.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Häusliche Gewalt

Gewalt in engen sozialen Beziehungen beschreibt eine oder mehrere Handlungen durch den gegenwärtigen oder ehemaligen Partner, die eine strafrechtlich sanktionierte Verletzung der physischen oder psychischen Integrität, insbesondere von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung, bewirkt oder zu bewirken droht. [4]
Die Gewalt beginnt oft schleichend und endet in einem Teufelskreis. Durchschnittlich ertragen Frauen ihre gewalttätigen Männer sieben Jahre, bevor sie Hilfe in Anspruch nehmen.[5] Laut einer repräsentativen Studie wird jede vierte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Gewalt durch ihren Ehemann oder Partner.[6]

Formen der Gewalt

Um Gewalt in engen sozialen Beziehungen besser identifizieren zu können, muss vorab geklärt werden, welche Gewaltformen es gibt. Meist lassen sich diese nicht klar voneinander abgrenzen und werden vom Täter kombiniert ausgeübt. An dieser Stelle wurde bewusst eine recht große Auswahl an Beispielen beschrieben, um für die tiefschürfenden körperlichen und psychischen Verletzungen zu sensibilisieren.

- **Körperliche Gewalt**

Als körperliche Gewalt gelten stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zu Mordversuch oder Mord.

- **Sexualisierte Gewalt**

Als sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen anzusehen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Zu sexualisierter Gewalt zählen vollendete und

[4] Vgl. Definition RIGG „Gewalt in engen sozialen Beziehungen betrifft Kinder und Jugendliche immer.“ Hrsg.: Runder Regionaler Tisch Trier. Dezember 2013
[5] Vgl. Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Informationen für Betroffene und Interessierte. Hrsg.: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen. Dezember 2013
[6] Vgl. ebd.

versuchte Vergewaltigen, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung, die einen Eingriff in die Würde oder Freiheit des Opfers darstellen.

- **Psychische und emotionale Gewalt**

Ständige abwertende Kommentare, dass die Frau wertlos, hässlich und nutzlos sei; Anschreien; Weigerung mit ihr zu sprechen; den Kontakt mit Freundinnen und der Familie unterbinden; die Frau vor anderen und den Kindern demütigen, wertvolle persönliche Dinge zerstören.

- **Belästigung und Terror (Stalking)**

Ständige Anrufe, auch mitten in der Nacht; Drohbriefe; Bespitzelungen und Verfolgung am Arbeitsplatz und zu Hause. Diese Form der Gewalt wird besonders oft von Ex-Partnern ausgeübt, die die Trennung nicht akzeptieren können.

- **Ökonomische Gewalt**

Sich für jede Ausgabe rechtfertigen müssen; Geld verweigern oder abnehmen; Kontozugang verweigern. [7]

Soziale Beratung und Information bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Das Wichtigste bei der Sozialen Arbeit mit Betroffenen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, ist neben Einfühlsamkeit und Feingefühl, die vollständige Aufklärung der Rechte und Hilfsmöglichkeiten, die dem Opfer nun zu Verfügung stehen. Die Betroffenen dürfen zu keiner Zeit das Gefühl haben, dass Sachverhalte über ihren Kopf hinweg entschieden werden. Jede Option muss ausführlich in der Muttersprache erläutert werden. Den Betroffenen muss das Gefühl vermittelt werden, dass sie nun die Entscheidungsfreiheit über ihr eigenes Leben zurückerlangen können und weder psychische noch körperliche Gewalt ertragen müssen. Eine Vermittlung und/oder Begleitung zu einer Beratungsstelle und einem Anwalt oder einer Anwältin ist hierbei, neben den Gesprächen mit dem Sozialdienst, die sinnvollste Option.

Bei akutem Handlungsbedarf, sollte sofort die Polizei gerufen werden. Bei Verletzungen ist es hilfreich, sich diese von einem Arzt attestieren zu lassen, um im Gerichtsprozess einschlägige Beweise liefern zu können. Das Klinikum Mutterhaus in Trier führt eine „vertrauliche Spurensicherung“ nach Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Vergewaltigungen und Ähnlichem durch. Betroffene sollten zudem alle den Täter belastenden Beweise (Briefe, SMS

[7] Vgl. Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Informationen für Betroffene und Interessierte. Hrsg.: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen. Dezember 2013

etc.) aufbewahren und möglichst genaue Daten (wo, wann und was ist genau geschehen?) und mögliche Zeugen aufschreiben. Hilfreich ist es ebenfalls, falls möglich, die wichtigsten Unterlagen (Ausweis, Geburtsurkunde, Krankenversicherung, Kontounterlagen etc.) im Falle einer Flucht aus der gemeinsamen Wohnung bei sich zu tragen und/oder in Kopie bei Vertrauenspersonen zu deponieren.[8]

Bei dieser Notwendigkeit, sollte in den Zeiten zwischen 09:00 und 22:00 Uhr das Frauenhaus in Trier angerufen werden. Sollten im Trierer Frauenhaus keine freien Plätze zu Verfügung stehen, werden Telefonnummern der nächstgelegenen Frauenhäuser mit freien Plätzen weitergegeben. In der Zeit zwischen 22:00 und 09:00 Uhr kann das Haus Maria Goretti des „Sozialdienstes katholischer Frauen“ (SkF) kontaktiert werden, das in akuten Fällen als Notaufnahmestation dienen kann. Telefonnummern der genannten Einrichtungen, wie auch weitere Beratungsstellen und Handlungsketten, befinden sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Es ist für von Gewalt betroffene Frauen von großer Bedeutung, diese Optionen zu kennen, um in akuten Notsituationen auch eigenständig handeln zu können.

Weitere rechtliche Grundlagen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

In akuten Gefahrensituationen sollte, wie bereits erwähnt, immer die Polizei gerufen werden. Wenn eine strafrechtlich relevante Tat vorliegt, wie z.B. Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung, muss die Polizei eine Anzeige aufnehmen. Betroffene haben allerdings ebenfalls die Möglichkeit sich zu einer Polizeiwache zu begeben und dort eine Anzeige aufzugeben. Die aufgeführte Dokumentation des Tathergangs wird im Rahmen des Strafverfahrens an die Amts- oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wo über die Anklageerhebung entschieden wird.

Wird die Polizei bei akuter Gewaltsituation hinzugezogen, besteht die Möglichkeit die gewalttätige Person für bis zu 10 Tage der Wohnung zu verweisen (die sog. Wegweisung) und ein Kontaktverbot zu erwirken. Meist hat die Person die Möglichkeit im Beisein der Polizei die nötigsten Gegenstände einzupacken, sodass anschließend direkt der Wohnungsschlüssel abgenommen wird. Sollte sich der Täter nicht an die Wohnungsverweisung oder das Kontaktverbot halten, sollte unverzüglich die Polizei benachrichtigt werden.

Die nun gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um weitere rechtliche Schritte einzuleiten und entsprechende Anträge zu stellen. Es wird empfohlen, hierbei eine Anwältin oder einen

[8] Vgl. „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking – Rat und Hilfe – eine Erstinformation der Polizei. Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur RLP.

Anwalt hinzuzuziehen, denn nur er oder sie kann eine auf den Einzelfall zugeschnittene rechtlich fundierte Beratung bieten. Hier können die Betroffenen auch Hinweise über Beratungs-, Prozesskostenhilfe und psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen.
Neben den aufgeführten Strafverfahren können durch das Gewaltschutzgesetz auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wie die Schutzanordnung, die Zuweisung der Wohnung, Schadensersatz und Schmerzensgeld, das alleinige Sorgerecht über die Kinder und die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts beantragt werden. Zuständig ist grundsätzlich das Familiengericht, bei dem auch die erforderlichen Anträge gestellt werden müssen. Wenn Kinder von ihren Eltern misshandelt werden, gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. An dieser Stelle greift das Kindschafts- und Vormundschaftsrecht, bei dem das Familiengericht unter Einschaltung des Jugendamts agiert. [9]

Kindeswohlgefährdung

Das BMFSFJ definiert eine Kindeswohlgefährdung als ein beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln und/oder ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), wodurch das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) nicht mehr gewährleistet werden können.[10]

Der Paragraf 1631, Abs. 2 BGB besagt: „*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“* Diese Formulierung ist als Norm zu verstehen, da es unmöglich scheint, alle Begebenheiten, die eine Kindeswohlgefährdung beinhalten, gesetzlich zu definieren. Letztendlich bedarf es immer einer Einzelfallentscheidung, was unter seelischen Verletzungen zu verstehen ist oder wo körperliche Bestrafungen beginnen. [11]

[9] Vgl. Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz; Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium der Justiz. November 2010; vgl. Das Gewaltschutzgesetz – Informationen und Hinweise zu Antragsstellung und Verfahren. Hrsg.: S.I.E. e.V. Interventionsstelle Trier. Januar 2011
[10] Vgl. https://www.bmfsfj.de/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf
[11] Vgl. ebd.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich können trotz der Notwendigkeit der Einzelfallentscheidung einige Hauptformen der Kindeswohlgefährdung beschrieben werden. In der Praxis ist eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Formen allerdings meist nicht möglich, da sich diese vermischen und überschneiden, sodass betroffene Kinder meist mehreren Formen der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind. Zudem sind die Qualität der familiären Beziehungen und die familiäre Atmosphäre gleichermaßen bedeutend bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wie einzelne Handlungen oder Unterlassungen der Eltern. [12]

Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Formen von Kindeswohlgefährdung:

Anlage
Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung

Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

[13]

Ergänzend lässt sich im Zusammenhang des Gewaltschutzes noch eine Sonderform psychischer Misshandlungen von Kindern nennen, die ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt und die Gewalt in engen sozialen Beziehungen thematisiert. Bei dieser Form wird

[12] Vgl. https://www.bmfsfj.de/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf

[13] aus „Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII, in Verbindung mit § 4 KKG („KICK-Leitfaden")" Caritasverband Trier e.V.

das Kind wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Dabei fühlt es sich extrem ohnmächtig und hilflos und entwickelt oftmals Schuldgefühle, da es nicht helfen kann. Starke Angstgefühle und Überforderung behindern die Entwicklung des Kindes und nicht selten kommt es in Folge dessen zu Symptomen wie Unkonzentriertheit, Unruhe, sozialer Rückzug oder Aggressionen. Zudem kann die Fähigkeit, gesunde Beziehungen einzugehen, sich Konflikten zu stellen und mit angemessenen Mitteln mit diesen umzugehen, ebenso wie die Ausbildung einer sicheren Geschlechterrollenidentität beeinträchtigt werden.[14]

Indikatoren für Kindeswohlgefährdung

Indikatoren für Kindeswohlgefährdungen oder auch so genannte „gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen" können im körperlichen Bereich zu finden sein, wie z. B. blaue Flecken an Stellen, die vermuten lassen, dass sich das Kind diese Verletzungen nicht selbst zugefügt hat, aber auch schlechter Gesundheitszustand, kariöse Zähne, Übermüdung etc.
Auch differenzierte Auffälligkeiten in den Bereichen kognitive Entwicklung, Sprachentwicklung, Sprachverwendung, Sozialverhalten können Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein.[15]

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung beinhaltet die Wahrnehmung und Beurteilung der gewichtigen Anhaltspunkte, der Ressourcen und sowohl der Fähigkeit als auch der Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, Gefahr abzuwenden oder Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu treffen.
Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung muss im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine „Insoweit erfahrene Fachkraft" eingeschaltet werden. In allen anderen Fällen haben die handelnden Personen einen Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft." Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sind allerdings oft diffus und uneindeutig. Das Hinzuziehen der Fachkraft soll zu größerer Handlungssicherheit auch bei der Besprechung des weiteren Vorgehens führen.[16]
Für die soziale Betreuung geflüchteter Menschen in Trier gilt demnach (außerhalb von UmA-Einrichtungen und der Kinderbetreuung) der Anspruch, aber nicht die Pflicht des

[14] Vgl. https://www.bmfsfj.de/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf
[15] Vgl. „Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII, in Verbindung mit § 4 KKG („KICK-Leitfaden")" Caritasverband Trier e.V.
[16] ebd.

Hinzuziehens einer „insoweit erfahrenen Fachkraft.“ Empfohlen wird hier vorab eine Fallbesprechung im Team oder unter dem 4-Augen-Prinzip mit einer Kollegin oder einem Kollegen und bei Bedarf das Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft.“ Bei Gefahr im Verzug, muss unmittelbar das Jugendamt der Stadt Trier informiert werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Bereitschaftsdienst über die örtlichen Polizeidienststellen zu erreichen.

Anhang

Interventionspläne

Adressdatenbank

RIGG – Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen - Interventionskette

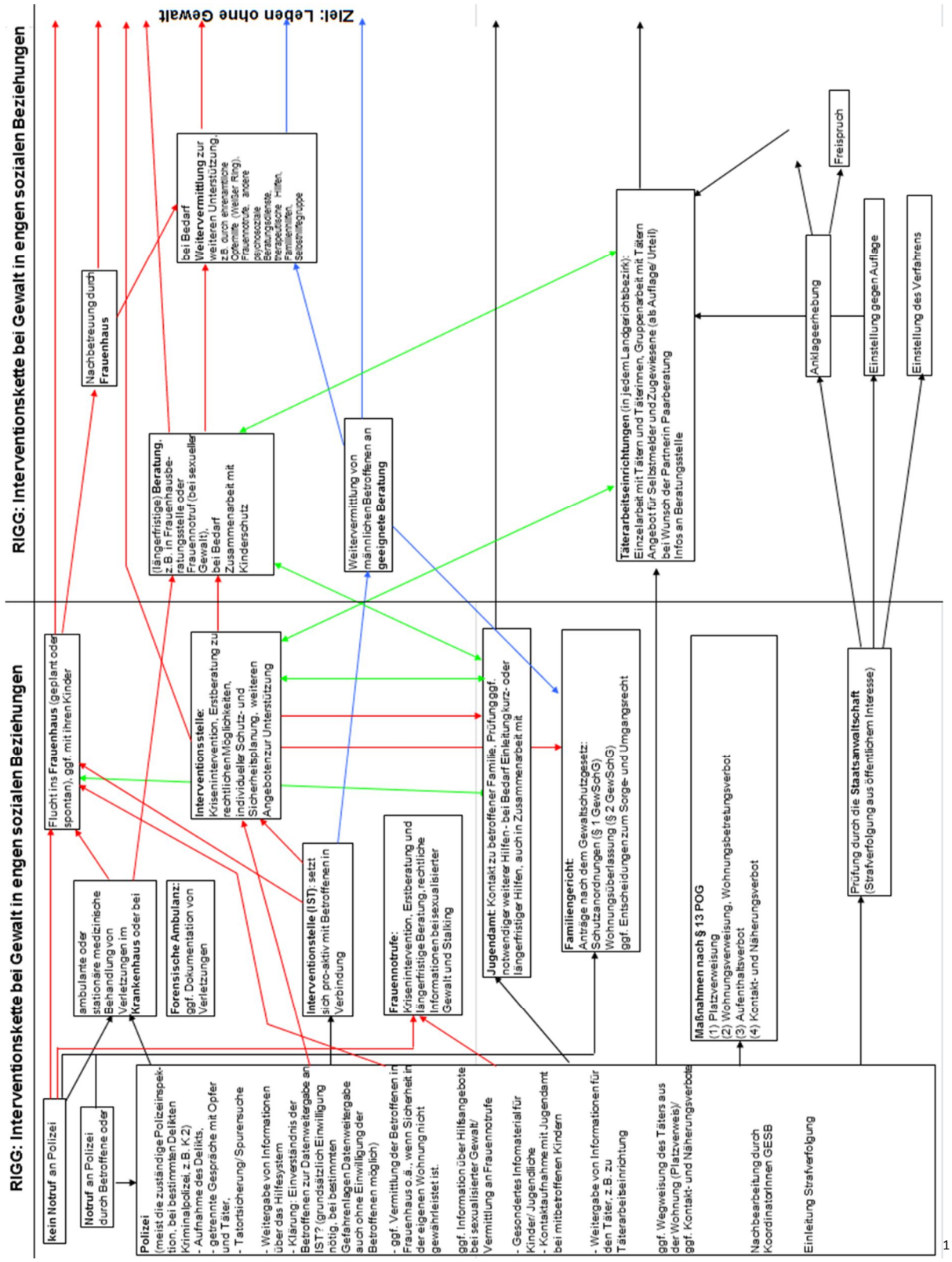

[1]

[1] Pfeilfarben: schwarz: m/w, rot: weiblich, blau: männlich, grün: institutionelle Zusammenarbeit
Download: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Optimierung_Hilesystem/Kopie_von_RIGG-Interventionskette_2011.xls

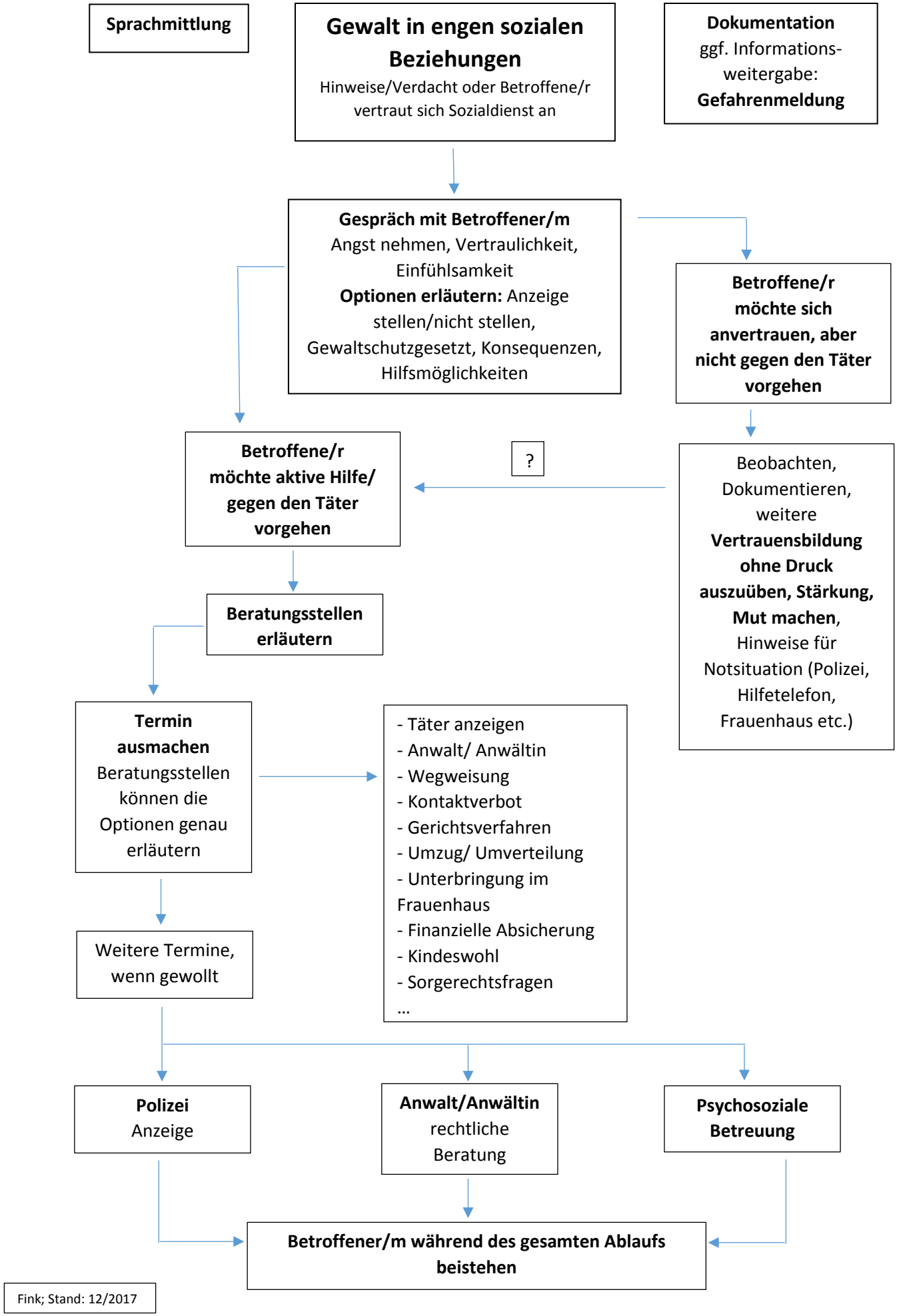
Sprachmittlung
Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Hinweise/Verdacht oder Betroffene/r vertraut sich Sozialdienst an
Dokumentation
ggf. Informations-weitergabe:
Gefahrenmeldung
Gespräch mit Betroffener/m
Angst nehmen, Vertraulichkeit, Einfühlsamkeit
Optionen erläutern: Anzeige stellen/nicht stellen, Gewaltschutzgesetzt, Konsequenzen, Hilfsmöglichkeiten
Betroffene/r möchte sich anvertrauen, aber nicht gegen den Täter vorgehen
Betroffene/r möchte aktive Hilfe/ gegen den Täter vorgehen
?
Beobachten, Dokumentieren, weitere Vertrauensbildung ohne Druck auszuüben, Stärkung, Mut machen, Hinweise für Notsituation (Polizei, Hilfetelefon, Frauenhaus etc.)
Beratungsstellen erläutern
Termin ausmachen
Beratungsstellen können die Optionen genau erläutern
- Täter anzeigen
- Anwalt/ Anwältin
- Wegweisung
- Kontaktverbot
- Gerichtsverfahren
- Umzug/ Umverteilung
- Unterbringung im Frauenhaus
- Finanzielle Absicherung
- Kindeswohl
- Sorgerechtsfragen
...
Weitere Termine, wenn gewollt
Polizei
Anzeige
Anwalt/Anwältin
rechtliche Beratung
Psychosoziale Betreuung
Betroffener/m während des gesamten Ablaufs beistehen
Fink; Stand: 12/2017

Sprachmittlung

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dokumentation
ggf. Informations-weitergabe:
Gefahrenmeldung

Fallbesprechung im Team
Sozialdienst, Erzieherin
4-Augen-Prinzip

Verdacht ausgeräumt,
Anhaltspunkte unbegründet
„Fall abgeschlossen“
ggf. Hilfestellung in Erziehungsfragen durch Sozialdienst oder Beratungsstellen

Einschätzung:
Kindeswohlgefährdung unklar:
Anhaltspunkte nicht eindeutig

Einschätzung:
Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich, aber nicht akut:
Anhaltspunkte gewichtig

Einschätzung:
Kindeswohl-gefährdung akut, sofortiger Handlungsbedarf

Einschätzung der Risiken, Beobachten, Anhaltspunkte prüfen, Dokumentation

Handlungsbedarf:
Einbeziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet, aber nicht akut

Elterngespräch, sofern keine Gefahr für das Kind zu vermuten ist

Unverzügliche Informations-weitergabe an das Jugendamt

Problemakzeptanz?
Hilfeakzeptanz?
gemeinsame Strategien verabreden ggf. mit dem Kind
Vermittlung und/oder Begleitung zu Beratungsstellen

Eltern uneinsichtig oder nicht in der Lage Hilfe anzunehmen und ihr Verhalten zu verändern

Fallverantwortung geht ab jetzt an das Jugendamt über

Fink; Stand: 12/2017

Adressdatenbank

Frauenbeauftragte der Stadt Trier

Angelika Winter (u.a. Ansprechperson Runder Tisch „Gewaltschutz geflüchteter Frauen“)

Rathaus, Am Augustinerhof

Verwaltungsgebäude I, Raum 8

54290 Trier

Tel.: 0651-718-3001

E-Mail: angelika.winter@trier.de

Webseite: www.trier.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

08000/116 016

Beratung auch in vielen verschiedenen Landessprachen

Webseite: www.hilfetelefon.de

Bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Interventionsstelle Trier

Ostallee 27

54290 Trier

Beratung: 0651 - 9948774

Büro: 0651 - 9947881

E-Mail: interventionsstelle-trier@web.de

Webseite: www.interventionsstelle-trier.de

Frauennotruf Trier

(Speziell bei sexualisierter Gewalt)

Ostallee 27

54290 Trier

Telefon: 0651/2006588

E-Mail: info@frauennotruf-trier.de

Webseite: www.frauennotruf-trier.de

Frauenhaus Trier

Adresse anonym

Telefon: 0651/74444

E-Mail: mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de

Webseite: www.frauenhaus-trier.de

Mo-Fr: 09:00 – 22:00 Uhr

Haus Maria Goretti (SkF Trier)

Krahnenufer 23

54290 Trier

Telefon: 0651/9696-150

E-Mail: hmg@skf-trier.de

Notaufnahme bei Gewalt zwischen 22:00 – 09:00 Uhr

Täterarbeit

Beratungsstelle für TäterInnen „Contra häusliche Gewalt“ (Pro Familia Trier)

Unterstützung für TäterInnen, die ihr Verhalten ändern möchten

Balduinstr. 6

54290 Trier

Telefon: 0651 - 46302140

E-Mail: gewaltberatungsstelle-trier@profamilia.de

Webseite: www.contra-haeusliche-gewalt.de

Weitere Beratungsstellen für Frauen und Familien

Beratung bei Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt, Sexualität, Familie, Ehe und Erziehung

Sozialdienst katholischer Frauen Trier (SkF)

Geschäftsstelle

Krahnenstraße 33-34

54290 Trier

Telefon: 0651/94960

E-Mail: skf@skf-trier.de

Webseite: www.skf-trier.de

Pro Familia

Balduinstr. 6

54290 Trier

Telefon: 0651/46302120

Fax: 0651 46302121

E-Mail: trier@profamilia.de

Webseite: www.profamilia.de

Diakonisches Werk

Theobaldstr. 10

54292 Trier

Telefon: 0651/20900-50

Webseite: www.diakoniehilft.de

Frauenspezifische Suchtberatung und Suchtbehandlung für Betroffene und Angehörige

Caritasverband Trier e.V.

Frau Gabriele Rehbein-Strietzel

Kutzbachstr. 15

54290 Trier

Telefon: 0651/145395-0

E-Mail: suchtkrankenhilfe@caritas-region-trier.de

Webseite: www.caritas-region-trier.de

Montag – Freitag: 8 – 12 Uhr [1]

[1] Vgl. http://www.fluechtlinge-in-trier.de/angebote-fuer-fluechtlinge/binarywriterservlet?imgUid=89d3ffab-0e40-751f-fbb3-743a348b027a&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111

Kindeswohlgefährdung

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Stadt Trier:

Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Trier e.V.
Thebäerstraße 46
54292 Trier
Telefon: 0651/ 999366-200

Lebensberatung Trier
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier
Kochstr. 2
54290 Trier
Telefon: 0651/ 75885

Sucht-, Ehe, Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Trier und Simmern-Trarbach
Theobaldstr.10
54290 Trier
Telefon: 0651/ 20900-58

Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle des Bürgerhauses Trier-Nord e.V.
Franz-Georg-Straße 36
54292 Trier
Telefon: 0651/ 91820-16/17/31

Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Caritasverbands Trier e.V.
Petrusstr. 28
54292 Trier
Telefon: 0651/ 2096-0/ -225

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Trier
Krahnenstr. 33-34
54290 Trier
Telefon: 0651/ 9496-114 [2]

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Jugendamt der Stadt Trier
Zentrale Telefonnummer: 0651/718-3508
Außerhalb der Dienstzeiten ist ein Bereitschaftsdienst über die örtlichen Polizeidienststellen zu erreichen.

[2] Vgl. „Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in der Stadt Trier und im Landkreis Trier Saarburg .“ Stand 10/2016

Organisationen im Projekt „Flucht und Asyl“ der Stadt Trier

Erstellt von:
Elena Fink
Gewaltschutzkoordinatorin
Caritasverband Trier e.V.
Jesuitenstraße 13
54290 Trier

Tel. 0651 99241104
E-Mail: fink.elena@caritas-region-trier.de